

**TOP 3**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	08.05.2023	öffentlich

### **Vorlage der Verwaltung**

### **Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), Vorarbeiten zur Antragsstellung**

Vorlage Nr.: 20236430

## **ANTRAG**

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung:

1. Fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ zu stellen.
2. Die erforderlichen Zustimmungen bei den Gläubigern zur Schuldenübernahme gemäß § 415 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einzuholen.
3. Die erforderliche antragsbegleitende Erklärung abzugeben:

Für die Stadt Ludwigshafen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, wird erklärt,

- dass die Kommune die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,
- dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zugrunde liegen sowie die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten und
- dass die Angaben dazu zutreffen, welche Gläubiger zu einer Schuldübernahme durch das Land bereit sind.

## **Begründung:**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (LGPEK-RP) verabschiedet. Das Gesetz ist am 08.02.2023 in Kraft getreten. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind.

Liquiditätskredite dienen nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung in § 105 der Gemeindeordnung (GemO) der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommunen und sind somit lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt. Anders als bei Investitionskrediten stehen solchen Krediten zur Liquiditätssicherung keine langfristigen Werte gegenüber. Es handelt sich bei diesen Schulden somit um eine umgangssprachlich eingeräumte Kontoüberziehung. Zur näheren Bestimmung und Umsetzung des o.g. Landesgesetzes hat das Ministerium der Finanzen noch eine Landesverordnung zur Entschuldung der Kommunen am 28.03.2023 erlassen (LVOPEK-RP), welche am 01.04.2023 in Kraft getreten ist.

## **Eckpunkte des Landesgesetzes, der Verordnung sowie Auszüge aus den zugehörigen Begründungen:**

Die Kommunen erhielten zum Auftakt des Verfahrens ein Informationsschreiben. Die Teilnahme ist freiwillig und der entsprechende Antrag auf Teilnahme ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 30. September 2023 (Ausschlussfrist) zu stellen. Der Antrag selbst ist keine Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtung der Kommune gemäß § 49 Abs. 1 GemO ergibt sich erst durch den Vertrag.

Soweit der Antrag die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens betrifft, soll er bis zum 30. Juni 2023 bei der Bewilligungsstelle gestellt werden. Das endgültige Entschuldungsvolumen kann für jede antragstellende Kommune erst dann ermittelt werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vorliegen.

Die Kommune hat bei der Antragstellung sämtliche Kreditverträge und Wertpapiere zu Liquiditätskrediten mitzuteilen, die bei der Kommune zu diesem Zeitpunkt bestehen.

In allen Fällen hat die Kommune zu ermitteln und anzugeben, ob die Gläubiger zu einer vollständigen Schuldübernahme durch das Land bereit sind.

Die Kommune hat mit der Antragsstellung zu erklären,

- dass die Kommune die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,

- dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zugrunde liegen, und die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten und
- dass die Angaben dazu zutreffen, welche Gläubiger zu einer Schuldübernahme durch das Land bereit sind.

Bei einer Teilnahme an dem Landesprogramm PEK-RP werden an die Kommune aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) und aus dem Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ letztmals Zuweisungen für das Jahr 2023 gewährt.

Bei einer Teilnahme an dem Landesprogramm PEK-RP werden an die Kommune aus dem Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ Zuweisungen für Kreditverträge, die im Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr 2024 gewährt, vorausgesetzt, die Kommune hat in diesem Jahr mindestens eine Zinszahlung für den entsprechenden Kreditvertrag zu leisten. Entsprechend verringert sich die derzeit jährliche Zahlung des Landes in Höhe von derzeit ca. 2,1 Mio. Euro. Der Betrag wird je nach Darlehensübernahme wohl weitgehend wegfallen. Der Wegfall der Zuweisungen wäre ab dem Haushaltsjahr 2024 in voller Höhe zu kompensieren.

Das Land vertreten durch die Bewilligungsstelle und die teilnahmeberechtigte Kommune schließen einen Vertrag über die wesentlichen Einzelheiten der Teilnahme am Programm PEK-RP. Dieser regelt insbesondere die Pflicht zur Rückführung der bei der Kommune verbleibenden Liquiditätskreditbestände.

Der Vertrag ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.

Wenn ein Vertrag zustande gekommen ist, setzt die Bewilligungsstelle die Leistungen aus dem Programm PEK-RP durch Bewilligungsbescheid gegenüber der Kommune fest. Zentrale vertragliche Leistung des Landes ist die Teilentschuldung der teilnehmenden Kommune, deren Umfang und Durchführung im Vertrag festgehalten wird. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs.

Die bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite sind grundsätzlich in einem Tilgungszeitraum von 30 Jahren abzubauen. Besonderheit: Einen Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO (n.F.) hat jede Kommune unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2023 zu entwickeln.

### **Voraussichtliche Auswirkungen:**

Bezogen auf die Stadt Ludwigshafen ergeben sich aus dem Landesprogramm PEK-RP nachfolgende Eckpunkte, die sich wie zuvor aufgezeigt noch auf Grund der endgültigen Festlegung des Entschuldungsvolumens verändern können.

Die abschließenden finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bezogen auf die Einsparungen bei den Zinsaufwendungen können erst nach Festlegung des endgültigen Ent-

schuldungsvolumens und der berücksichtigungsfähigen Verträge durch die Bewilligungsstelle aufgezeigt werden.

**Auf Grund der Festlegungen im Entschuldungsprogramm PEK und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die bisherigen Entschuldungsprogramme zeichnet sich ab, dass die Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP), ca. 20,7 Mio. Euro jährlich, wegfallen. Der Kommunal Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz endet regulär im Jahr 2026. Mit dem Programmende würden die o.g. Beträge nicht mehr dem städtischen Haushalt zufließen, und sich hierdurch der Ergebnishaushalt um diesen Betrag verschlechtern.** Die Schuldenübernahme gemäß PEK soll bilanziell vollständig gegen das Eigenkapital gebucht werden. D.h., dass sich das neue Entschuldungsprogramm **nicht** auf den Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung der Stadt auswirken wird (keine Ertragsbuchung!). Somit muss die Stadt Ludwigshafen vermutlich in den Jahren bis 2026 den o.g. Betrag aus dem KEF-RP zusätzlich im Ergebnis auffangen.

**Anlage:**

Informationsschreiben zum Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ vom 06.04.2023